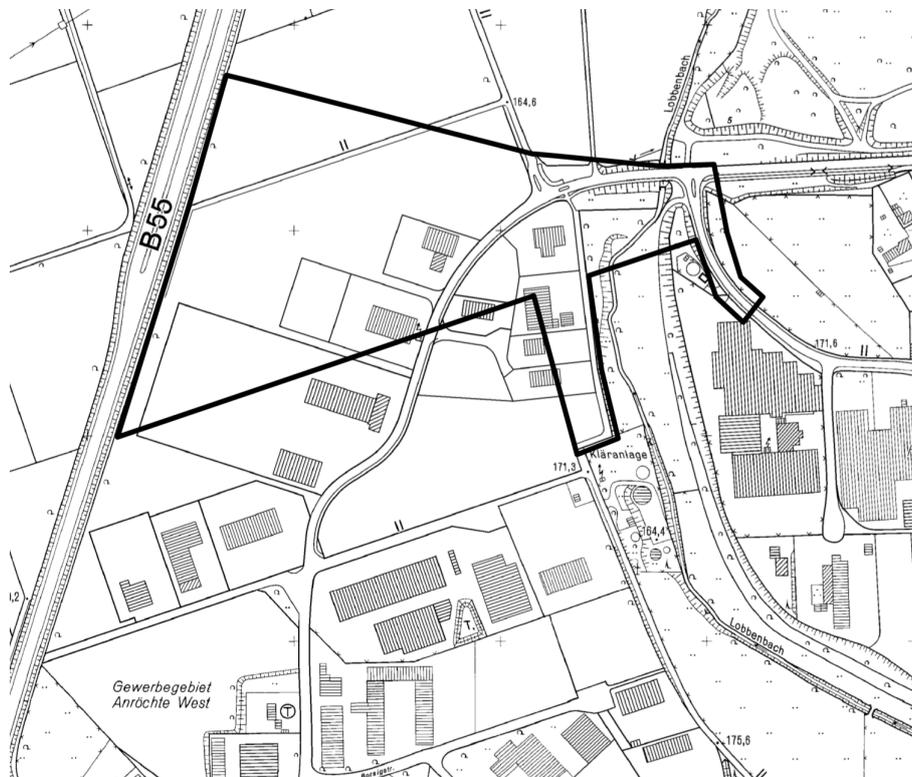


1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West, Entscheidungs- Teil V.2“ begründung

Satzungsbeschluss

Gemeinde Anröchte

Änderungen zur Offenlage sind rot markiert



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	5
1.4	Derzeitige Situation	5
2	Änderungspunkte	5
2.1	Baunutzungsverordnung	5
2.2	Abstandsliste gem. Abstandserlass 2007	6
2.3	Änderung der Verkehrsflächen	6
2.4	Änderung der überbaubaren Flächen	7
2.5	Änderung der Grünfestsetzungen	7
3	Erschließung	7
4	Belange der Umwelt	7
4.1	Natura 2000	7
4.2	Eingriffsregelung	8
4.3	Artenschutz	8
4.4	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	12
4.5	Wasserwirtschaftliche Belange	12
4.6	Forstwirtschaftliche Belange	13
5	Sonstige Belange	13
5.1	Ver- und Entsorgung	13
5.2	Immissionsschutz	14
5.3	Denkmalschutz	14
6	Umweltbericht	14
6.1	Einleitung	15
6.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	17
6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	22
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	22
6.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
6.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	24
6.7	Zusätzliche Angaben	24
6.8	Zusammenfassung	25
6.9	Referenzliste der Quellen	26

Anhang

- Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 25.06.2019 beschlossen, den im Nordwesten der Ortslage Anröchte gelegenen Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.2 zu ändern. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft Änderungspunkte, im westlichen Teil des Bebauungsplanes entlang der bestehenden westlichen Plan- gebietsgrenze, am nord- sowie am südöstlichen Teil des Geltungsbe- reichs des rechtskräftigen Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich umfasst konkret die Flurstücke 325, 326, 328 - 330, 339, 342, 355, 357, 365, 367, 386, 387, 397, 398 und 410 sowie Teile der Flurstücke 316, 332, 337, 346, 347, 351, 353, 372, 381, 394, 411, der Flur 6. Darüber hinaus umfasst die Änderung in der Flur 7, die Flurstücke 310 - 313, 315 - 317 und 362 sowie teilweise die Flurstücke 307, 309, 314, 321 und 229.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans soll die überbaubare Grund- stücksfläche des vorhandenen Gewerbegebiets erweitert werden, um eine effizientere Ausnutzung der Fläche zu ermöglichen, wodurch der Nachfrage an gewerblichen Bauflächen Rechnung getragen wird und eine mögliche Erweiterung der Betriebe vor Ort planungsrechtlich ge- sichert wird. Dadurch dient diese 1. Änderung des Bebauungsplanes der Sicherung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes Anröchte.

Hierzu sollen im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Pflanz- streifen verkleinert bzw. entfernt werden. Darüber hinaus erfolgt im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplans eine Anpassung der fest- gelegten öffentlichen Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich zum an- grenzenden Bebauungsplan Nr. 12 Teil VI „Gewerbegebiet Anröchte- West“, insbesondere durch eine Verschiebung der festgesetzten Flä- che zur Anpflanzung. Im südlichen Plangebiet soll durch die 1. Ände- rung eine Anpassung der Festsetzung „Verkehrsfläche“ (Geh- und Radweg) an die tatsächlichen Begebenheiten erfolgen. Zudem soll im südlichen Bereich durch die 1. Änderung im Zuge einer Erweiterung der überbaubaren Fläche die Festsetzung „Pflanzstreifen“ entfallen.

Ziel der Änderung ist ein Heranrücken der überbaubaren Grundstücks- fläche an die Plangebietsgrenze in Westen und Südosten, um eine ef- fizientere Ausnutzung der Fläche zu generieren und um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für mögliche bauliche Erweite- rungen der bestehenden Gewerbebetriebe vorzubereiten.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil V.2 wurde 2005 von der Gemeinde Anröchte beschlossen. Im Zuge der

Änderung des Bebauungsplanes wird für den Änderungsbereich nunmehr die aktuell geltende Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugrunde gelegt.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil V.2 trifft für die durch das Plangebiet verlaufende Boschstraße die Festsetzung „Verkehrsfläche“, sowie für die westlich und östlich angrenzenden Flächen die Festsetzung als „Industriegebiet“. Für die als Industriegebiet festgesetzten Flächen wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 und einer maximal zulässigen Baumassenzahl von 9,0 definiert. Für die an der westlichen Plangebietsgrenze zur B 55 verlaufenden Flächen besteht die Festsetzung als „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB“. Für den Änderungsbereich im Nordosten des Plangebiets trifft der Bebauungsplan die Festsetzung als „öffentliche Verkehrsfläche“ und schafft damit die planungsrechtliche Grundlage für die Anbindung der Völlinghauser Straße an die Boschstraße.

Im südlichen Änderungsbereich setzt der rechtskräftige Bebauungsplan ebenfalls „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB“ und eine „öffentliche Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung Geh- und Radweg fest.

1.4 Derzeitige Situation

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird bereits heute als Industrie-/Gewerbegebiet genutzt. Im Südosten und Norden des Geltungsbereiches bestehen derzeit noch unbebaute Flächen (Flurstück 386, Flur 6). Der westliche Rand des Plangebietes verfügt im Bereich des Grünstreifens im Übergang zur B 55 über eine bewegte Topografie.

2 Änderungspunkte

Aufgrund der in Pkt. 1.2 geschilderten Zielsetzung werden folgende Änderungspunkte im Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.2 erforderlich.

2.1 Baunutzungsverordnung

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan wurde auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990 beschlossen. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans soll nun die BauNVO 2017 als Rechtsgrundlage Anwendung finden.

2.2 Abstandsliste gem. Abstandserlass 2007

Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde eine Gliederung der Industriegebiete nach Abstandsklass von 1998 vorgenommen. Demnach sind in GI1 Betriebe der Abstandsklassen I – III der Abstandsliste gem. Abstandserlass 1998 und Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig. In GI2 sind Betriebe der Abstandsklasse I – II der Abstandsliste gem. Abstandserlass 1998 sowie Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig. Grund für diese Einschränkungen sind südlich und östlich angrenzende Wohnnutzungen. Die ursprünglich zu Grunde gelegte Abstandsliste entspricht allerdings nicht mehr der aktuell gültigen Fassung gem. Abstandserlass NRW 2007. Um den geänderten Rechtsvorschriften und den aktuellen Stand der Anlagen- und Emissionsschutztechnik gerecht zu werden, wird im Rahmen des Änderungsverfahrens eine Gliederung der Bauflächen nach zulässigen Betrieben und Anlagen gem. § 1 (4) BauNVO auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW in der aktuellen Fassung aus dem Jahr 2007 festgesetzt. Die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte räumliche Gliederung der Industriegebiete in Bereiche mit unterschiedlichen Störgraden wird beibehalten.

Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wie sie im Bebauungsplan entsprechend der Abstandsliste in der Fassung von 2007 aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Bereich (GI1 / GI2) des Plangebietes festgesetzt.

Die Anwendung der aktuellen Abstandsliste hat keine Konsequenzen für bestehende Betriebe, da diese nach Prüfung weiterhin in den jeweiligen Gebieten GI1 und GI2 zulässig sind.

2.3 Änderung der Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen werden entsprechend des zuvor beschriebenen Planungsziels an die örtliche Situation und das neue Erschließungskonzept angepasst.

Demzufolge erfolgt eine Anpassung an den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12 Teil VI „Gewerbegebiet Anröchte-West“. Dabei wird die Verkehrsfläche nach Westen verlagert, um eine Übereinstimmung mit den Festsetzungen des nördlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 12 Teil VI „Gewerbegebiet Anröchte-West“ zu erzeugen.

Zudem erfolgt eine Änderung der bisher als „Verkehrsfläche“ (Fuß- und Radweg) festgesetzten Flächen im Südosten des Plangebiets, die ursprünglich eine Anbindung an die Stichstraße der Boschstraße sicherstellen sollte, in „Industriegebiet“.

Darüber hinaus erfolgt eine Aufnahme der als Stichstraße westlich der Boschstraße ausgeführten Deutzstraße als „Straßenverkehrsfläche“ in

die Planzeichnung, um der tatsächlichen örtlichen Situation gerecht zu werden.

2.4 Änderung der überbaubaren Flächen

Im Zuge der Erweiterung der überbaubaren Flächen im westlichen und südöstlichen Bereich des Änderungsgebiets durch eine Anpassung der mit Baugrenzen festgesetzten Baufenster GI1 und GI2 erfolgt eine teilweise Aufgabe der Pflanzgebote. Demzufolge rückt die überbaubare Grundstücksfläche näher an die Plangrenze heran.

Die Baugrenzen des in diesem Bereich festgesetzten Industriegebietes GI2 (westlicher Änderungsbereich) sowie die Baugrenzen des Industriegebietes GI1 (südöstlicher Änderungsbereich) werden demnach entsprechend angepasst und erweitert.

Durch die Aufnahme der Deutzstraße in die Planzeichnung treten die überbaubaren Flächen dementsprechend mit einem Abstand von 5,0 m von der Straßenverkehrsfläche zurück.

2.5 Änderung der Grünfestsetzungen

Das im Bebauungsplan bislang festgesetzte straßenbegleitende Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern zur Anpflanzung entlang der Bundesstraße 55 im westlichen Änderungsbereich wird entsprechend der Erweiterung der überbaubaren Fläche angepasst und auf 10,0 m reduziert. Teile der festgesetzten Anpflanzfläche im Südosten des Plangebiets werden entsprechend der vorherigen beschriebenen Änderungen der überbaubaren Flächen räumlich angepasst. Demnach entfallen die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der bislang festgesetzten Verkehrsflächen „Fuß- und Radweg“ und werden als Gewerbegebiet festgesetzt. Im nordöstlichen Änderungsbereich erfolgt eine Anpassung des festgesetzten Anpflanzstreifens an die geänderte Wegführung der Verkehrserschließungsstraße. Insgesamt verringert sich die Fläche der Pflanzgebote durch diese Maßnahme um 4.938 m².

3 Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke wird weiterhin die Boschstraße sowie davon ausgehend über die als Stichstraße ausgeführte Deutzstraße, gewährleistet.

4 Belange der Umwelt

4.1 Natura 2000

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 0,4 km. Aufgrund der Entfernung und des Planungsziels können Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet durch die Planung

ausgeschlossen werden. Das Gebiet ist u.a. als Nahrungshabitat der Rohrweihe festgelegt (s. 4.3 Artenschutz).

4.2 Eingriffsregelung

Zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs ist eine Gegenüberstellung des planerischen Ist-Zustandes mit dem Planungszustand nach der 1. Änderung erforderlich.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit von 7.940 Punkten, welches extern ausgeglichen wird (vgl. Anhang). Der Ausgleich des ermittelten Defizits erfolgt anteilig auf der gemeindlichen Fläche Flurstück 176 (teilw.), Flur 11 in der Gemarkung Anröchte. **Hier erfolgte auf einer Fläche von rund 4.000 qm die Anpflanzung einer Streuobstwiese. Die Maßnahme wird nachträglich in das Kompensationskataster eingepflegt.**

4.3 Artenschutz

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW¹ die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im entsprechenden Plangebiet ausschlaggebend.

¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

- **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortslage Anröchte und wird durch die Völlinghauser Straße im Osten, die Boschstraße im Norden, der B 55 im Westen sowie durch das Flurstück 316 im Süden begrenzt.

Die Nutzung stellt sich als Industriegebiet dar. Das Plangebiet ist größtenteils versiegelt. Die Vegetation im Plangebiet ist von ökologisch geringer Wertigkeit. Neben den industriegebietsüblichen Bodendeckern bestehen junge Gehölzstrukturen.

Östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein gem. Biotopkataster NRW schutzwürdiges Biotop. Der „Abschnitt des Lobbenbachs nördlich Anröchte bis zur Autobahn“ (BK-445-0192) ist ein in nördliche Richtung verlaufendes steinig-kiesiges Bachbett, das nur zeitweilig Wasser führt. Das Biotop ist als Naturschutzgebiet gesichert. Am westlichen Rand außerhalb des Plangebietes befindet sich ein mit Gehölzen bewachsener Wall, der zur B 55 abfällt.

Im Norden und Süden schließen sich unmittelbar weitere Gewerbe- und Industriegebiete an. Im weiteren Umfeld finden sich außerhalb der Ortslage Anröchte landwirtschaftlich genutzte Flächen.

- **Artvorkommen**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messtischblattes 4415 (Quadrant 2) 41 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehören fünf Säugetier- und 36 Vogelarten (s. Tab. 1) unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensräume (Gebäude, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4415, Stand: Mai 2022. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potenzielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Lebensraumtypen: oVeg = vegetationsarme oder -freie Biotope; Gaert = Gärten; Gebaeu = Gebäude. Bemerkung: kein potenzielles Vorkommen (-), pot. Vorkommen denkbar (-/+), pot. Vorkommen wahrscheinlich (+).

Art		Status	Erhaltungszustand		Bemerkung	KlGehoeel	Aeck	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)					
Säugetiere								
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	N	G	-	Na			FoRu!
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	N	U	-	Na			(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	N	G	-	Na	(Na)		(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	-	Na			FoRu!
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	N	G	-	(Na)			FoRu
Vögel								
Accipiter nisus	Sperber	B	G	-	(FoRu), Na	(Na)		
Alauda arvensis	Feldlerche	B	U-	-		FoRu!		
Anthus campestris	Brachpieper	B	G	-		Na		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	B	S	-		(FoRu)		
Anthus trivialis	Baumpieper	B	U-	-	FoRu			
Asio flammeus	Sumpfhohreule	B	S	-		Na		
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na			
Athene noctua	Steinkauz	B	U	-	(FoRu)	(Na)		FoRu!
Bubo bubo	Uhu	B	G	-				(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	-	(FoRu)	Na		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U	-	FoRu	Na		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	B	S	-		(FoRu)		
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	B	S	-		Ru, Na		
Circus cyaneus	Kornweihe	B	S	-		Na		
Circus pygargus	Wiesenweihe	B	S	-		FoRu!, Na		
Coturnix coturnix	Wachtel	B	U	-		FoRu!		
Crex crex	Wachtelkönig	B	S	-		FoRu!		
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	Na			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-		Na		FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na			
Falco columbarius	Merlin	B	G	-		Na		
Falco subbuteo	Baumfalke	B	U	-	(FoRu)			
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	-	(FoRu)	Na		FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	Na		FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	B	U	-	FoRu!			
Locustella naevia	Feldschwirl	B	U	-	FoRu	(FoRu)		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	U	-	FoRu!			
Milvus milvus	Rotmilan	B	S	-	(FoRu)	Na		
Passer montanus	Feldsperling	B	U	-	(Na)	Na		FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-		FoRu!		
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	B	S	-		Ru, Na		
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-	FoRu	Na		
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	(Na)		FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	U	-		Na		FoRu
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na	Na		FoRu!
Vanellus vanellus	Kiebitz	B	S	-		FoRu!		

Weitere Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) für die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) vor. Der gesamte Änderungsbereich und die angrenzenden Flächen sind als Nahrungsflächen der Art eingestuft. Als Nahrungsflächen sucht die Rohrweihe Offenlandflächen wie z.B. Röhrichte, Verlandungszonen, Grünland oder Ackerflächen auf. Erbeutet werden u.a. kleine Säugetiere sowie Vögel.

Von einer essenziellen Funktion des Änderungsbereiches als Nahrungshabitat der Rohrweihe ist aufgrund der Habitatausstattung, der Störfaktoren sowie Ausweichmöglichkeiten im Umfeld nicht auszugehen. Es stehen nachweislich im direkten Umfeld gleich- bzw. höherwertige Biotopstrukturen zur Verfügung. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

• Vorkommen planungsrelevanter Arten

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Größe, Vorbelastung und Ausstattung des Änderungsbereiches mit Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet

allenfalls durch sog. Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist.

Aus diesem Grund können die theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 1) aufgrund ihrer spezifischen Habitatanforderungen und der vorgegebenen Habitatausstattung einschließlich vorhandener Brut- und Nistplätze, Nahrungsquellen und / oder Überwinterungshabitate im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Aufgrund der hohen Störungsintensität (Lärm, Licht, Bewegung) im Industriegebiet ist ein Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten nicht anzunehmen. Darüber hinaus ließen sich nach erfolgter Bestandsaufnahme (Oktober 2019) weder Höhlenbäume noch Einflugnischen in Gebäuden feststellen, sodass sich eine Lebensraumfunktion ausschließen lässt.

Aufgrund mangelnder Biotopstrukturen, der Größe des Plangebietes und der hohen Störungsintensität durch die Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet ist nicht davon auszugehen, dass sich das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, für die in Tabelle 1 genannten **Vogelarten** eignet. Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat lässt sich aufgrund der geringwertigen Biotopstrukturen ebenfalls ausschließen.

Darüber hinaus sind die geringfügigen Änderungen des Bebauungsplanes nicht geeignet erhebliche Lebensraumverluste für planungsrelevante Arten zu verursachen.

Es ist allerdings nicht vollständig auszuschließen, dass **europäische Vogelarten** (Gebüschbrüter) die vorhandenen Gehölzstrukturen (insbesondere Hecken) als Bruthabitat nutzen.

• **Maßnahme**

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden. Eine Rodung / Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.

Zum Schutz und zur Förderung europäischer Vogelarten/ Fledermausarten wird die Verwendung von Nisthilfen/ Fledermauskästen empfohlen.

4.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich in einem erschlossenen Siedlungsbe-
reich. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet An-
röchte-West“ Teil V.2 werden weder Maßnahmen vorbereitet, die die
Folgen des Klimawandels verstärken noch Belange des Klimaschutzes
unverhältnismäßig negativ beeinflusst. Des Weiteren sind Neubauten
nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparungsverordnung
(EnEV) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanfor-
derungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

4.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan
Hochwasserschutz (BPRH) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze
der BPRH sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu be-
rücksichtigen.

Gemäß dem Ziel I.1.1 sind die Risiken von Hochwassern, einschließ-
lich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und
schutzwürdigen Nutzungen zu prüfen.

Für den Bereich des Plangebietes stellt die Gefahren- und Risikokarte
„Teileinzugsgebiet Lippe“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen² für
ein häufiges Hochwasserereignis (HQhäufig) sowie für ein hundertjäh-
riges Hochwasserereignis (HQ100) keine Betroffenheit dar. Ebenso ist
das Plangebiet von einem Hochwasserereignis mit niedriger Wahr-
scheinlichkeit (HQextrem) nicht berührt.

Die Starkregenhinweiskarte³ für Nordrhein-Westfalen weist im Bereich
der Deutzstraße ein Überschwemmungsbereiche für „seltenen Stark-
regen“ (100-jährliches Ereignis) mit einer Wassertiefe von 0,1 – 0,8 m
und für „extremen Starkregen“ (hN=90 mm / qm / h) mit einer Wasser-
tiefe von 0,1 – 0,8 m aus. Im Bereich des Lobbenbachs kann die Was-
sertiefe bei extremen Starkregen bis über 1,0 m betragen. Aufgrund
der Örtlichkeit sind ggfs. private Schutzmaßnahmen zu ergreifen

² Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (o.J.):
<https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-lippe-6089>. Abgerufen Juni
2022

³ Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG): [https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-
starkregengefahrenhinweise-nrw](https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw). Abgerufen: Juni 2022

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Bauphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich aufgrund der geplanten Nutzung nicht erheblich negativ auswirken.

4.6 Forstwirtschaftliche Belange

Entlang des Lobbenbaches befindet sich eine schmale Fläche, welche als Waldbereich im Sinne des Bundeswaldgesetz einzuordnen ist. Zur Anpassung des Bebauungsplanes an die Bestandsituation und Sicherung der Waldflächen wird dieser Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft und Wald“ festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist, in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, der Darstellung der ALKIS entnommen.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

- Wasserver- und entsorgung

Die Wasserversorgung des Gebietes kann über das Netz des Lörmecke-Wasserwerkes sichergestellt werden. Die Entwässerung erfolgt nach dem Abwasserbeseitigungskonzept im Trennsystem. Das Oberflächen- und Niederschlagswasser wird durch Regenwasserkanäle dem Lobbenbach zugeleitet.

Die Löschwasserversorgung ist durch das Netz des Lörmecke-Wasserwerkes teilweise gesichert. Entlang der Boschstraße steht für das Gewerbegebiet Anröchte-West zurzeit und im Regelfall eine Löschwassermenge von $96 \text{ m}^3/\text{h} = 1.600 \text{ l/min}$ aus mindestens zwei Hydranten zur Verfügung. Ein weiterer Objektschutz kann nicht vorgehalten werden. Nach Aufgabe der Kläranlage am Wiesenweg steht das Nachklärbecken auch weiterhin für Löschwasserzwecke zur Verfügung. Die Löschwassermenge von 1.600 l/min wird über einen Zeitraum von zwei Stunden vorgehalten. Weitere Wasserreserven sind in den östlich gelegenen Steinbrüchen und einem Löschwasserteich an der Boschstraße vorhanden. Die Freiwillige Feuerwehr Anröchte ist mit einem SW 2000 ausgestattet.

- Strom- und Gasversorgung

Die Stromversorgung wird durch die RWE Net AG und die Gasversorgung durch die **Thyssengas GmbH** gewährleistet. Es bestehen Leitungsrechte zugunsten der RWE Net AG und der **Thyssengas GmbH**. **Insgesamt verlaufen innerhalb des Plangebietes zwei Ferngasleitungen in einem Schutzstreifen von bis zu 8,0 m. Innerhalb der Schutzstreifen ist die Errichtung von baulichen Anlagen untersagt. Grundsätzlich sind die geltenden Schutzmaßnahmen im Umgang mit den Gasfernleitungen zu beachten, sodass keine Auswirkungen auf den Bestand sowie den Betrieb herbeigeführt werden.**

Das Kommunikationsnetz wie Telefon, Telefax usw. hält die Dt. Telekom AG bereit.

- **Abfallentsorgung**

Gemäß Ortssatzung geschieht die Hausmüllentsorgung durch Abfuhr des anfallenden Abfallgutes zur Mülldeponie, ausschließlich der Wertstoffe, die zur Wiederverwertung gesammelt werden. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

5.2 Immissionsschutz

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes findet die Abstandsliste gem. Abstandserlass 2007 Anwendung. Aufgrund der gewählten Unterteilung des Plangebietes in die Industriegebiete 1 und 2 und die in diesen Gebieten festgesetzte eingeschränkte Nutzung in Anwendung des Abstandserlasses wird ausreichend vorbeugender Immissionsschutz betrieben.

Des Weiteren ist bei Anlagen, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen, der jeweils angemessene Sicherheitsabstand zu berücksichtigen. Dieses ist auch bei einer späteren Änderung oder Erweiterung bestehender Betriebe/ Anlagen zu einem „Störfallbetrieb“ zu beachten.

Das Plangebiet ist über die Kliever Straße L 808 und die Völlinghauser Straße unmittelbar an das überörtliche Straßennetz angebunden, so dass die Wohnbebauung nicht berührt wird.

5.3 Denkmalschutz

In den Jahren 2018 und 2019 wurden bei Bodenuntersuchungen innerhalb des Plangebietes des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Anröchte-West Nr. 12, Teil VI“ archäologische Funde in Form eines Scherbennestes auf dem Zeitraum um Christi Geburt entdeckt. Anschließend Untersuchungen ergaben jedoch, dass weitere Befundschichten durch Erosionen beschädigt wurden. Inwieweit Funde innerhalb des Änderungsbereiches möglich sind, ist derzeit nicht abzuschätzen. Aufgrund dessen wird angeregt den Änderungsbereich in Abstimmung der Gemeinde Anröchte mit dem LWL-Archäologie, im Zuge von konkreten Bauvorhaben, auf Bodendenkmäler zu überprüfen. Darüber hinaus sind im Falle von weiteren kulturhistorischen Bodenfunden die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

6 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Bebauungsplans

voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

6.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte – West“ Teil V.2 soll eine effizientere Nutzung der Flächen im Plangebiet vorbereitet werden. Ziel der Änderung ist die Vergrößerung der überbaubaren Fläche und Anpassung an die Verkehrssituation.

Hierzu sollen im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Pflanzstreifen verkleinert bzw. entfernt werden. Darüber hinaus erfolgt im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplans eine Anpassung der festgelegten öffentlichen Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich zum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 12 Teil VI „Gewerbegebiet Anröchte-West“, insbesondere durch eine Verschiebung der festgesetzten Fläche zur Anpflanzung. Im südlichen Plangebiet soll durch die 1. Änderung eine Anpassung der Festsetzungen „Verkehrsfläche“ (Geh- und Radweg) an die tatsächlichen Begebenheiten erfolgen. Zudem soll im südlichen Bereich durch die 1. Änderung im Zuge einer Erweiterung der überbaubaren Fläche die Festsetzung „Pflanzstreifen“ entfallen.

• Umweltschutzziele

Das Plangebiet liegt im Bereich des seit 1997 rechtskräftigen Landschaftsplanes „LP II Erwitte-Anröchte“ vor. Für die Fläche sind keine landschaftsplanerischen Ziele festgesetzt. Des Weiteren liegt das Plangebiet außerhalb von gesetzlich geschützten Gebieten.

Im Osten grenzt jedoch unmittelbar das Naturschutzgebiet „Güller Bach – Lobbenbach“ (SO-050). Schutzziel ist der Schutz und die Entwicklung eines naturnah verlaufenden Baches als vernetzender Lebensraum und als Biotop für an Fließgewässer gebundene Tier- und Pflanzengemeinschaften. Dieser Bereich wird im Kataster schutzwürdiger Biotope geführt und ist mit herausragender Bedeutung Bestandteil des Biotopverbundsystems VB-A-4315-011 Bachsystem des Sonnenbornbaches, Manninghofer Baches und Glasebaches. Eine

erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzieles durch die Planung ist nicht zulässig.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Erweiterungsbe- reich je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Östlich des Plangebietes grenzt unmittelbar das Naturschutzgebiet „Güller Bach – Lobbenbach“ (SO-050). Schutzziel ist der Schutz und die Entwicklung eines naturnah verlaufenden Baches als vernetzender Lebensraum und als Biotop für an Fließgewässer gebundene Tier- und Pflanzengemeinschaften.
Boden und Wasser, Fläche	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus sind die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der „Verhinderung der Verschlechterung des Gewässerzustands“ sowie die Vorgaben des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) zu berücksichtigen. Es befinden sich keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sowie schutzwürdige Böden im Plangebiet oder auswirkungsrelevanten Umfeld.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a (5) BauGB). Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.

Umweltschutzziele	
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

6.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich des Schutzgutes sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren. - Das Plangebiet stellt sich als Industriegebiet dar. - Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, sowie die Erholungsfunktion spielen im Plangebiet keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle. - Die Fläche im Norden ist derzeit noch unbebaut, werden allerdings im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits als „Industriegebiet“ dargestellt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Betriebe i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Aufgrund der bestehenden Nutzung als Industriegebiet und der damit einhergehenden Lärmbelastung ist mit nicht erheblichen baubedingten Auswirkungen zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes wird die Gliederung der Industriegebiete an die Vorgaben des Abstandserlasses NRW aus dem Jahre 2007 angepasst (im rechtskräftigen Bebauungsplan gilt noch der Abstandserlass von 1998). Die Anwendung der aktuellen Abstandsliste hat keine Konsequenzen für bestehende Betriebe, da diese nach Prüfung weiterhin in den jeweiligen Gebieten G11 und G12 zulässig sind. - Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden Anpassungen an eine effizientere Ausnutzung der Fläche getroffen. - Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Entlang der Westgrenze des Plangebietes besteht eine mit heimischen Gehölzarten be- pflanzte Fläche, die parallel zur B 55 verläuft. - Der nordwestliche Teil des Plangebietes ist derzeit noch unbebaut. Der rechtskräftige Be- bauungsplan setzt hier allerdings bereits „Industriegebiet“ fest. - Innerhalb des Plangebietes befinden sich einige junge Gehölzstrukturen und Bodende- cker. - Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt in südwest- licher Richtung in einer Entfernung von rund 0,4 km. - Östlich des Plangebietes grenzt unmittelbar das Naturschutzgebiet „Güller Bach – Lob- benbach“ (SO-050). Schutzziel ist der Schutz und die Entwicklung eines naturnah verlau- fenden Baches als vernetzender Lebensraum und als Biotop für an Fließgewässer gebundene Tier- und Pflanzengemeinschaften. Der „Abschnitt des Lobbenbachs nördlich Anröchte bis zur Autobahn“ (BK-445-0192) ist ein in nördliche Richtung verlaufendes stei- nig-kiesiges Bachbett, das nur zeitweilig Wasser führt. - Teile der Gehölzstrukturen am Lobbenbach weisen Waldeigenschaften auf. - Die vorhandenen Biototypen können einen Lebensraum für planungsrelevante Arten darstellen (siehe Kapitel 4.2).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren sensib- ler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnis- stand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Die im rechtskräftigen Bebauungsplan im Westen festgesetzten „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ werden teilweise als „Industrie- gebiet“ überplant. Der junge Baumbestand im Südosten des Plangebietes wird im Zuge der Planumsetzung ebenfalls entfernt. - Die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten sowie die erforderlichen Maßnahmen sind dem Artenschutzgutachten / Kap. „Arten- und Biotopschutz“ zu entnehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf das VSG-Gebiet können aufgrund der Entfernung und des Planungs- ziels durch die Planung ausgeschlossen werden. - Für das östlich angrenzende Naturschutzgebiet (NSG) wurde im Rahmen der Aufstellung der BP Nr. 32 „Nordumgehung Bosch-Straße“ ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet, welcher die Schutzziele des NSG berücksichtigt. Die vorliegende Planung sieht keine vom bisherigen Planstand abweichende Festsetzung vor, sodass die Situation im Bereich des NSG und angrenzenden mit Änderung der Planung sich nicht verändert. Das Naturschutzgebiet wird als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt und in die vorliegende Planung integriert. - Im Zuge der vorliegenden Änderung werden die Gehölzstrukturen im Bereich des Lob- benbachs, bei denen es sich um Wald i.S. des Bundeswaldgesetzes handelt, als „Fläche für Wald“ gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB festgesetzt und in die Planung integriert. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleichs und der u.g. Vermeidungs- maßnahmen werden keine voraussichtlichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbe- stände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.

Schutzgut Fläche/ Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem rund 11 ha großen Plangebiet unterliegt eine Pseudogley-Braunerde mit mittleren Bodenwertzahlen zwischen 35 bis 55. Hierbei handelt es sich um einen tonig-lehmigen Boden mit mittlerer nutzbarer Feldkapazität. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet. - Die Flächen sind größtenteils durch die Nutzung als „Industriegebiet“ versiegelt. - Aufgrund der hohen Versiegelungsrate sind die Böden anthropogen überprägt. - Die Fläche liegt außerhalb des „unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes“ (UZVR). - Es findet keine neue Flächeninanspruchnahme statt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planvorhaben trägt im Bereich der zurückgenommenen „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ zu einer weiteren Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes bei. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich der zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. - Es können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren und Bodenverlust bei unsachgemäßer Lagerung auftreten. - Die mit der Planumsetzung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle aufgrund der Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld voraussichtlich nicht.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt sind keine weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. - Unter Berücksichtigung der erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, sowie der bereits bestehenden großflächigen Versiegelungen überschreiten die negativen Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Östlich des Plangebietes grenzt unmittelbar das Naturschutzgebiet „Güller Bach – Lobbenbach“ (SO-050). Schutzziel ist der Schutz und die Entwicklung eines naturnah verlaufenden Baches als vernetzender Lebensraum und als Biotop für an Fließgewässer gebundene Tier- und Pflanzengemeinschaften. - Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. - Dem Plangebiet unterliegt der Grundwasserkörper „Oberkreide-Schichten des Hellweg / Ost (Grundwasser)“. Das Grundwasser besitzt im Änderungsbereich einen guten mengenmäßigen und schlechten chemischen Zustand (gem. 3. Monitoringzyklus 2013 – 2018, FIS ELWAS⁴). - Gemäß dem Ziel I.1.1 des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz" (BRPH) sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen zu prüfen.

⁴ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (o.J.): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwas-web.nrw.de>. Abgerufen: März 2021.

Schutzgut Wasser	
	<ul style="list-style-type: none"> - Für den Bereich des Plangebietes stellt die Gefahren- und Risikokarte „Teileinzugsgebiet Lippe“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen⁵ für ein häufiges Hochwasserereignis (HQhäufig) sowie für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) keine Betroffenheit dar. Ebenso ist das Plangebiet von einem Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) nicht berührt. - Die Starkregenhinweiskarte⁶ für Nordrhein-Westfalen weist im Bereich der Deutzstraße ein Überschwemmungsbereiche für „seltenen Starkregen“ (100-jährliches Ereignis) mit einer Wassertiefe von 0,1 – 0,8 m und für „extremen Starkregen“ (hN=90 mm / qm / h) mit einer Wassertiefe von 0,1 – 0,8 m aus. Im Bereich des Lobbenbachs kann die Wassertiefe bei extremen Starkregen bis über 1,0 m betragen. Aufgrund der Örtlichkeit sind ggfs. private Schutzmaßnahmen zu ergreifen - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Bauphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich aufgrund der geplanten Nutzung nicht erheblich negativ auswirken. - Es bestehen u.U. Störungen der Grundwasserverhältnisse durch Dränagen aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung und der großflächigen Versiegelung im Plangebiet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur (Niederschlags-) Entwässerung baubedingt keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des Grundwassers (gem. § 47 WHG) zu erwarten. Der gute mengenmäßige und schlechte chemische Zustand des Grundwassers bleibt erhalten. Eine erhebliche Verunreinigung des Schutzgutes (z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe) ist bei erwartungsgemäß unfallfreiem Betrieb der Baufahrzeuge und –maschinen nicht zu erwarten. - Etwaige baubedingte Auswirkungen können im Rahmen der Planumsetzung z.B. durch Bauverkehre (Staub, Bodenverdichtung) bestehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Bauphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich aufgrund der geplanten Nutzung nicht erheblich negativ auswirken.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur (Niederschlags-) Entwässerung betriebsbedingt keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des Grundwassers (gem. § 47 WHG) zu erwarten. Der gute mengenmäßige und schlechte chemische Zustand des Grundwassers bleibt erhalten. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt nach den Regeln der Technik und wird in einem Trennsystem in den bestehenden Regenwasserkanal abgeleitet. Eine erhebliche Verunreinigung

⁵ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (o.J.): <https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-lippe-6089>. Abgerufen Juni 2022

⁶ Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG): https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw. Abgerufen: Juni 2022

Schutzgut Wasser	
	<p>des abgeleiteten Niederschlagswassers ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das anfallende Schmutzwasser wird durch die bestehende Entwässerung abgeführt. Es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen kommt. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Betriebsphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich aufgrund der geplanten Nutzung nicht erheblich negativ auswirken. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der geplanten Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar. - Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Luft und Klima im Plangebiet werden durch die bereits bestehende Bebauung geprägt. - Im Bereich der Boschstraße ist bedingt durch den Straßenverkehr mit erhöhten Luftschadstoffwerten zu rechnen. - Die Flächen sind dem Klimatop Gewerbe- /Industrieklima zuzuordnen. Bei intensiver Aufheizung am Tage bildet sich auch nachts aufgrund der Ausdehnung versiegelter Flächen eine deutliche Wärmeinsel aus, obwohl die Dächer der Hallen teilweise bemerkenswert auskühlen. Die am Boden befindlichen Luftmassen sind erwärmt, trocken und mit Schadstoffen angereichert. Die massiven Baukörper und die bodennahe Erwärmung verändern das Windfeld wesentlich.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen. - Mit der Entnahme von Bäumen / Sträuchern gehen ihre positiven Filtereigenschaften von Aerosolen und Stäuben (Immissionsschutzfunktion) verloren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Neubauten sind nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Der Einsatz erneuerbarer Energien bleibt dem Bauherren auf Ebene der Genehmigungsplanung überlassen. - Die negativen Aspekte durch die zusätzliche Bebauung führen aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist maßgeblich durch die bereits bestehende industrielle Nutzung geprägt. Westlich verläuft die B 55.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten, die nicht ohnehin bereits bestanden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt. - Als Sachgüter, die von der Planung berührt werden können, sind die landwirtschaftlichen Flächen und ggfs. Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. Schmutz- und Regenwasserkanäle) zu nennen. .

Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die industrielle Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine negativen Kumulationen zu erwarten sind.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt die derzeit noch unbebauten Flächen im Nordwesten des Plangebietes als „Industriegebiet“ fest. Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen überbaut werden. Die bereits bebauten Bereiche würden weiterhin in ihrem derzeitigen Umfang genutzt werden. Die bepflanzten Flächen im Westen des Plangebietes würden sich weiter entwickeln. Eine wesentliche ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen ist dabei jedoch nicht anzunehmen.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind durch das Planvorhaben nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts ebenfalls nicht zu erwarten ist.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Bauphase

Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung eines Abstandes der Bebauung zum Naturschutzgebiet. - Anpflanzung eines Gehölzstreifens zur Abschirmung des Gewerbegebietes zum NSG. - Für Bepflanzungen und Ansaaten von Landschaftsrasen sind nur Pflanzen und Saatgut aus regionaler Herkunft (Naturraum) zu verwenden. Die Herkunft der Pflanzen und Samen ist nachzuweisen (§ 29a BNatSchG). - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. - Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle, um unnötige Verdichtungen durch Befahren zu vermeiden. - Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731). - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder -abtrag im Wurzelbereich, DIN 18920)). - Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden. Eine Rodung / Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.
---------------------------	--

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen gewerblichen Nutzung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen mehr anzunehmen. Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten. Die zukünftigen Dachflächen ermöglichen jedoch eine effiziente solarenergetische Nutzung. - Das anfallende Niederschlags- und Abwasser wird durch die bestehende Entwässerung abgeführt.
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffsregelung: Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Durchführung des Planvorhabens (siehe Anhang).

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Um dem Bedarf nach industrieller Nutzfläche in Anröchte gerecht zu werden, bietet sich vor allem die effiziente Ausgestaltung bestehender Industriegebiete an. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die dem Planungsziel entsprechen und einen geringeren ökologischen Eingriff zur Folge haben, bestehen nicht.

6.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

6.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Gegenstand der gemeindlichen Überwachung ist insbesondere die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen sowie Maßnahmen nach § 1a (3) BauGB.

- Die durch die Abstandsliste NRW zugrunde gelegten Vorgaben zur Einhaltung der aus immissionsschutzrechtlicher Sicht notwendigen Abstände sind im Zuge der Baugenehmigung, wenn die konkreten schalltechnischen Eigenschaften der einzelnen Bau- und Gebäudeteile abschließend feststehen und die endgültige Anordnung technischer Anlagen absehbar ist, zu prüfen.
- Auf Grundlage der Artenschutzprüfung ist die Umsetzung der aus artenschutzfachlicher Sicht einzuhaltenden Bauzeitenregelung zum Schutz der europäischen Vogelarten zu kontrollieren.
- Die im Bebauungsplan erfolgten Festsetzungen zur Grüngestaltung der gewerblichen Grünflächen einschließlich der Anpflanzgebote sowie das Erhaltungsgebote des

Gehölzstreifens im Westen des Plangebietes sind im Zuge der nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens seitens der Gemeinde zu prüfen.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus unterrichten die Behörden die Gemeinde i.S. des § 4 (3) BauGB, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

6.8 Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte – West“ Teil V.2 soll eine effizientere Nutzung der Flächen im Plangebiet vorbereitet werden. Ziel der Änderung ist die Vergrößerung der überbaubaren Fläche und Anpassung an die Verkehrssituation. Hierzu sollen im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Pflanzstreifen verkleinert bzw. entfernt werden. Darüber hinaus erfolgt im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplans eine Anpassung der festgelegten öffentlichen Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich zum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 12 Teil VI „Gewerbegebiet Anröchte-West“, insbesondere durch eine Verschiebung der festgesetzten Fläche zur Anpflanzung. Im südlichen Plangebiet soll durch die 1. Änderung eine Anpassung der Festsetzungen „Verkehrsfläche“ (Geh- und Radweg) an die tatsächlichen Begebenheiten erfolgen. Zudem soll im südlichen Bereich durch die 1. Änderung im Zuge einer Erweiterung der überbaubaren Fläche die Festsetzung „Pflanzstreifen“ entfallen. Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird bereits heute als Industrie-/Gewerbegebiet genutzt.

Für die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) erstellt, in dem die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel untersucht wurden. Im Ergebnis sind – unter Beachtung einer Bauzeitenregelung (Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln) – keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planumsetzung zu erwarten.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG (siehe Anhang) ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen. Der Ausgleich des ermittelten Defizits erfolgt anteilig auf der gemeindlichen Fläche Flurstück 176 (teilw.), Flur 11 in der Gemarkung Anröchte

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die derzeit noch unbebauten Flächen überbaut werden. Die bereits bebauten Bereiche würden weiterhin in ihrem derzeitigen Umfang genutzt werden. Die bepflanzten Flächen im Westen des Plangebietes würden sich weiter entwickeln. Eine wesentliche ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen ist dabei jedoch nicht anzunehmen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

6.9 Referenzliste der Quellen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (o.J.): <https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-lippe-6089>. Abgerufen Juni 2022

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG): https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw. Abgerufen: Juni 2022

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem

Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: März 2021.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Anröchte
Coesfeld, im Oktober 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Eingriffs-, Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* angewandt.

Dieses Verfahren wird auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.2 bzw. der darin enthaltenen Festsetzungen durchgeführt und mit den Festsetzungen der nunmehr vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes verglichen. Mit der Planung ist ein Biotopwertdefizit von 7.940 Punkten verbunden. Der Ausgleich des ermittelten Defizits erfolgt anteilig auf der gemeindlichen Fläche Flurstück 176 (teilw.), Flur 11 in der Gemarkung Anröchte. **Hier erfolgte auf einer Fläche von rund 4.000 qm die Anpflanzung einer Streuobstwiese. Die Maßnahme wird nachträglich in das Kompensationskataster eingepflegt.**

*Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

**1. Änderung Bebauungsplan
Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte
-West“ Teil V.2
Gemeinde Anröchte**

Tab.1: Ausgangszustand

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- r-faktor	Gesamtw ert	Einzel- flächenwer
Industriegebiet	93.258				
... davon Versiegelte Fläche (80%)	74.606	0,0	1,0	0,0	0
1.1 Nicht überbaubare Grundstücksfläche (20%)	18.652				
... davon Industrierasen, Bodendecker, Staudenrabatten etc.	7.654	2,0	1,0	2,0	15.307
4.5 ... davon Flächen zur Anpflanzung	10.998	4,0	0,8	3,2	35.194
2.3 (Straßenböschung mit Gehölzbestand)					
1.1 Straßenverkehrsfläche	9.163	0,0	1,0	0,0	0
8.1 NSG (Wallhecke, Ufergehölz, naturnaher Bach)	4.797	7,0	1,0	7,0	33.579
3.1 Fläche für Landwirtschaft	4.626	2,0	1,0	2,0	9.252
Summe Bestand G1	111.844				93.332

* Korrekturfaktor 0,8: ökologische Abwertung aufgrund der allseitigen anthropogenen Einflüsse

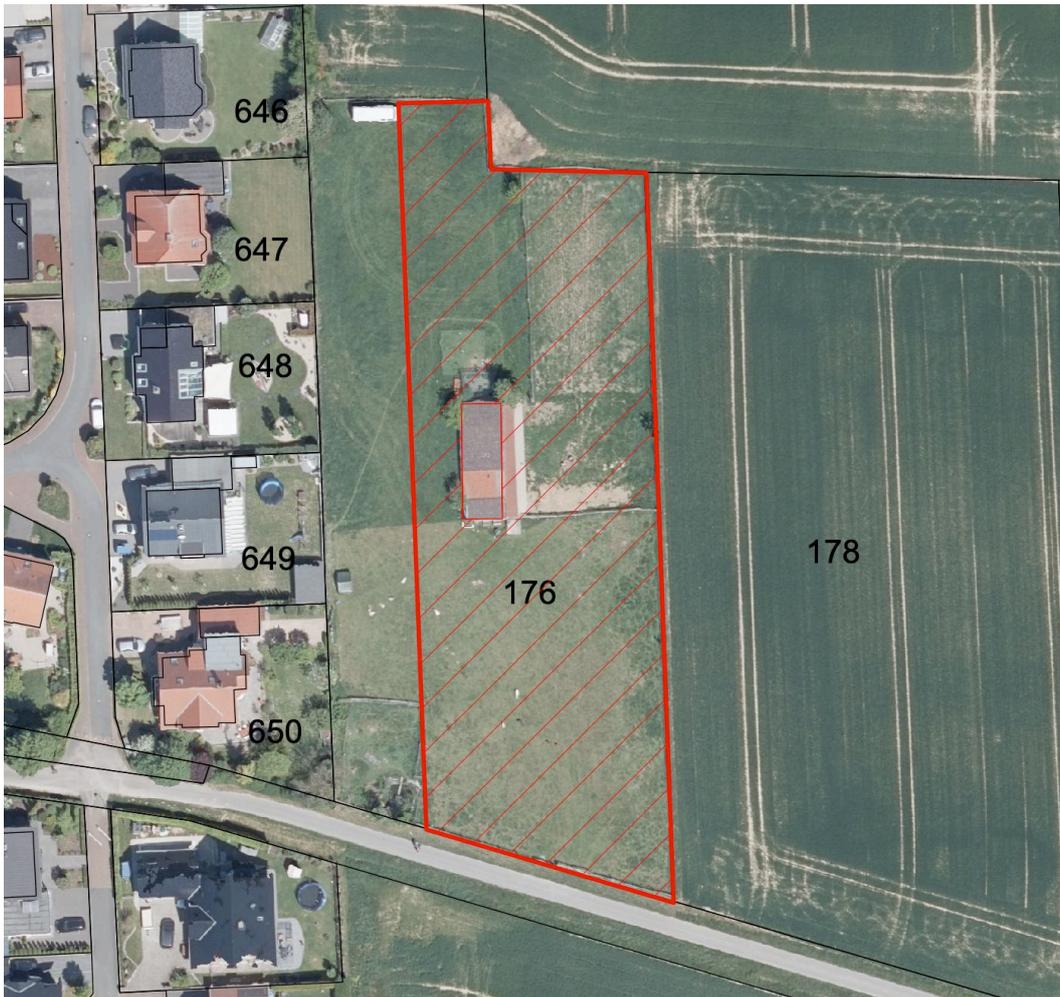
Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- r-faktor	Gesamtw ert	Einzel- flächenwer
Gewerbe- und Industriegebiet (GRZ = 0,8)	90.394				
1.1 Versiegelte Fläche	72.315	0,0	1,0	0,0	0
Nicht überbaubare Grundstücksfläche (20%)	18.079				
... davon Industrierasen, Bodendecker, Staudenrabatten etc.	12.019	2,0	1,0	2,0	24.038
4.5 ... davon Flächen zur Anpflanzung	6.060	4,0	0,8	3,2	19.392
2.3 (Straßenböschung mit Gehölzbestand)					
1.1 Straßenverkehrsfläche	12.460	0,0	1,0	0,0	0
8.1 NSG (Wallhecke, Ufergehölz, naturnaher Bach)	4.797	7,0	1,0	7,0	33.579
2.2 Private Grünfläche	2.481	2,0	1,0	2,0	4.962
3.1 Fläche für Landwirtschaft	1.712	2,0	1,0	2,0	3.424
Summe Planung G2	111.844				85.395

* Korrekturfaktor 0,8: ökologische Abwertung aufgrund der allseitigen anthropogenen Einflüsse

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	85.395	93.332	=	-7.937
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		7.940	Biotopwertpunkten.	



Lage der Ausgleichsfläche: Gemarkung Anröchte, Flur 11, Flurstück 176 (teilw.)